

Vertrag über Pensionspferdehaltung

Zwischen **Reiterverein St. Georg Salzkotten, Thüler Feld, Salzkotten**
(nachfolgend „Pensionsgeber“ genannt)

und Frau/Herrn -----
(nachfolgend „Einsteller“ genannt)

Adresse: -----

Telefon: ----- (privat) ----- (Handy)
----- (geschäftlich) -----



wird betreffend Aufstallung des Pferdes

Name: -----

Abstammung: ----- Lebensnummer: -----

folgender Einstellungsvertrag geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Pensionsgeber vermietet dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes in einem Stallgebäude des Reitervereins eine Pferdebox wie besichtigt.
- 1.2. Der Einsteller erkennt an, dass es sich bei diesem Vertrag um keinen Verwahrvertrag handelt, vielmehr überwiegen die Dienstleistungselemente.
- 1.3. Er erklärt, dass er uneingeschränkter Eigentümer des im Rahmen dieses Vertrags bei dem Pensionsgeber eingestellten Pferdes ist und dass das Pferd frei von Rechten Dritter ist.
 Er erklärt, dass er Besitzer des im Rahmen dieses Vertrages bei dem Pensionsgeber eingestellten Pferdes ist und dieses im uneingeschränkt überlassen wurde. Eigentümer jedoch ist:

1.4. Das Vertragsverhältnis umfasst folgende Leistungen: (Zutreffendes ist anzukreuzen)

- | | |
|--|-------------|
| <input type="checkbox"/> Vermietung der Box auf <i>unbestimmte Zeit</i> und <i>monatlicher Zahlung</i> | 223 €/Monat |
| (inkl. Stroheinstreu, 3-maligem Füttern (Hafer/Derby) je Tag, ca. 4-wöchentlicher Entmistung) | |
| <input type="checkbox"/> Vermietung der Box für <i>12 Monate</i> und <i>monatlicher Zahlung</i> | 213 €/Monat |
| (inkl. Stroheinstreu, 3-maligem Füttern (Hafer/Derby) je Tag, ca. 4-wöchentlicher Entmistung) | |
| <input type="checkbox"/> Bei einer Vermietungszeit kleiner/gleich 6 Monaten wird ein Aufgeld erhoben | 12 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Bei eigener Entmistung reduziert sich der Boxenpreis um | 30 €/Monat |

Die genannten Mietpreise für Boxen gelten für *Mitglieder des Reitervereins St. Georg Salzkotten* bzw. für deren *Großpferde!*

- | | |
|---|------------|
| <input type="checkbox"/> Für Nichtmitglieder erhöhen sich die Preise um | 12 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Für Ponys reduzieren sich die Preise um | 10 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Mehrpreis für Späneeinstreu (ca. 6 Ballen/Monat) | 36 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Mehrpreis für Müsli-Futter | 16 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Sattelschrank je Schrank (Nr. - Sängler, Nr. - Verein) | 6 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Nutzung Weide (inkl. des Hinaus-/Hereinbringen durch Besitzer) | 15 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Nutzung Weide (inkl. des Hinaus-/Hereinbringen durch Stallmeister) | 35 €/Monat |
| Es entstehen keine weiteren Kosten. | |
| <input type="checkbox"/> Aktiver Mitgliedsbeitrag zur Benutzung der Reitanlage (zwingend) | 25 €/Monat |
| (oder alternativ Kalenderjahresbeitrag von 250 €). | |
| <input type="checkbox"/> Für Nichtmitglieder erhöht sich der Monatsbeitrag auf 55 € bzw. der Jahresbeitrag auf 550 €. | |

Damit ergibt sich ein Pensionspreis von € je Monat € je Jahr

Weitere Leistungen werden direkt zwischen dem Einsteller und dem Pensionsgeber abgesprochen und vereinbart. Sie sind nicht Bestandteil des Vertrages, sind jedoch vom Einsteller schriftlich bekannt zu geben.

Um Unruhe im Stall zu vermeiden, hat sich der Einsteller mit der Verabreichung von Zusatzfutter an die generellen Fütterungszeiten zu halten.

- 1.5. Der Einsteller darf im Rahmen der Reit- und Betriebsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, folgende Einrichtungen nutzen: Reithallen, Reitplatz, Hindernisse, Waschplatz, Sattelkammer, Paddocks. (Paddocknutzung max. 1 Stunde, wenn kein weiterer Paddock frei ist und ein weiteres Pferd rausgestellt werden soll.)
- 1.6. Der Einsteller hat im Rahmen der beigefügten Reit- und Betriebsordnung, die Bestandteil dieses Vertrags ist, freien Zugang zu seinem Pferd, zur Box, zum Paddock, zur Reithalle, zum Reitplatz und zur Sattelkammer, in der ihm der Pensionsgeber einen Sattelschrank zur Verfügung stellt (Preis siehe oben/ es besteht kein Versicherungsschutz) ebenso wie einen Schlüssel zur Sattelkammer und einen Stallschlüssel. Bei Verlust der Schlüssel muss der Einsteller diese auf seine Kosten ersetzen. Dem Einsteller werden folgende Schlüssel ausgehändigt:
..... Stück Sattelkammerschlüssel (Verein) Stück Stallschlüssel (Sänger).
- 1.7. Die Weidezeiten werden vom Pensionsgeber festgelegt. Als Weidezeit werden acht Monate April bis November berechnet. Im Rahmen dieser Festlegung bringt und holt der Einsteller sein Pferd in eigener Verantwortung zur/von der ihm zugewiesenen Wiese. Oder der Pensionsgeber, vertreten durch den Stallmeister, bringt und holt das Pferd gem. o. g. Vereinbarung zur/von der Wiese.

2. Pensionspreis

Der Pensionspreis wird über den beigefügten Abbuchungsauftrag vom Konto des Einstellers eingezogen. Er ist im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu entrichten.

Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung.

Der Pensionsgeber ist jederzeit berechtigt, den Pensionspreis zu erhöhen. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen, sofern die Erhöhung nicht durch Erhöhung der Kosten des Pensionsgebers gerechtfertigt ist. (Pachterhöhung, Erhöhung der Futterkosten, Erhöhung der Entsorgungsgebühren, Erhöhung des Steuern, etc.) Der Grund für die Erhöhung ist anzugeben. Eine Änderung der Aufstellungspreise wird automatisch zum Zeitpunkt der Gültigkeit wirksam und verlangt keine Änderung dieses Vertrages.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt jeweils am 1. eines Monats zum 1. 20 ...

Der *Vertrag auf unbestimmte Zeit* kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (letzter Tag des aktuellen Monats) zum Monatsende des Folgemonats ordentlich gekündigt werden.

Der *12-Monatsvertrag* verlängert sich automatisch um eine weitere 12-Monatsperiode, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird.

Während seiner Laufzeit kann der 12-Monatsvertrag unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist (letzter Tag des aktuellen Monats) zum Monatsende des 3. Monats ordentlich gekündigt werden. Die in Anspruch genommenen Monate der Vertragsperiode werden dann wie bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit abgerechnet. Der *Differenzpreis* wird bis zum Vertragsende *sofort* mit Eingang der Kündigung *fällig*. *Die Kündigung gilt erst nach Zahlung/Eingang des Differenzpreises beim Pensionsgeber als erfolgt zum Monatsende des 3. Monats.*

Bei Tod des Pferdes endet der 12-Monatsvertrag zum Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert und unverzüglich vom Einsteller beizubringen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Pensionsgeber an.

4. Außerordentliches Kündigungsrecht

1. Der Pensionsgeber kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn
 - a) der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht spätestens mit Ablauf des Monats beim Pensionsgeber auf dessen Konto eingegangen ist;

- b) der Einsteller seine vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung verletzt und dadurch dem Pensionsgeber die Fortführung des Vertrages unzumutbar wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Betriebs- und Reitordnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird. Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund im Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat;
- c) das Pferd erkrankt oder an Krankheiten leidet, die auf absehbare Zeit nicht heilbar sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie auf andere Pferde übergreifen;
- d) das Pferd Stallunarten wie Beißen, Schlagen oder vergleichbare Fehler aufweist, und es dem Pensionsgeber nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd so unterzubringen, dass ein Übergreifen auf die anderen Pferde oder auf Menschen unterbleibt;
- e) über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. eine eidesstattliche Versicherung im Rahmen einer Zwangsvollstreckung abgegeben wurde.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5. Mahngebühr/ Aufrechnung/ freihändiger Verkauf

1. Der Einsteller erkennt an, dass der Pensionsgeber berechtigt ist, bei verspätetem Zahlungseingang oder bei abgewiesenem Bankeinzug des Pensionspreises eine Mahngebühr von EURO 15,-- sowie Verzugszinsen ab dem 5. des Kalendermonats zu erheben.
2. Alle Kosten und Folgekosten von eventuellen gerichtlichen Mahnbescheiden oder Vollstreckungsmaßnahmen sowie alle Kosten, die dem Pensionsgeber durch Zahlungsverzug des Einstellers entstehen, trägt allein und in voller Höhe der Einsteller.
3. Die Aufrechnung des Pensionspreises mit einer Forderung gegenüber dem Pensionsgeber ist für den Einsteller ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Einstellers ist ausgeschlossen.
4. Die beiden Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass dem Pensionsgeber im Falle des Zahlungsverzugs des Einstellers das uneingeschränkte Recht zusteht, die Herausgabe des eingestellten Pferdes so lange zu verweigern, bis der Einsteller alle fälligen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.
5. Der Pensionsgeber hat das Recht, nach vierwöchigem Zahlungsverzug für das Pferd eine oder mehrere Reitbeteiligungen zu bestellen und/ oder das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen, um seine Kosten zu reduzieren.
6. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Pensionsgeber wegen fälliger Forderungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Zubehör und am Pferd des Einstellers hat und befugt ist, sich aus diesen zu befriedigen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, nach vorheriger Verkaufsandrohung mittels eingeschriebenem Brief und einer Frist von vier Wochen das Pferd freihändig zu verkaufen, sofern der Einsteller dann nicht innerhalb der Vierwochenfrist die fälligen Forderungen vollständig begleicht. Ein etwaiger Überschuss des Verkaufserlöses gegenüber der fälligen Forderung ist dem Einsteller zu erstatten.

6. Krankheiten

Der Einsteller garantiert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder es nicht die oben beschriebenen Stallunarten aufweist, die auf andere Pferde übergreifen können, oder es aus einem verseuchten Stall kommt. Der Pensionsgeber kann auf Kosten des Einstellers tierärztliche Gutachten verlangen. Der Pensionsgeber ist berechtigt zu jeder Zeit Einsicht in den Pferdepass zu nehmen, um Übersicht zu vorhandenen Impfungen zu bekommen.

7. Vollmachten

Der Einsteller ist verpflichtet, sich in erforderlichem Maße um die Hufpflege seines Pferdes zu kümmern. Der Pensionsgeber ist im Falle der Vernachlässigung berechtigt, auf Kosten des Einstellers einen Hufschmied damit zu beauftragen.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, das Pferd (zusammen mit dem gesamten Tierbestand) mindestens 2 mal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, zu entwurmen und zu impfen (Resequin plus/Tetanus). Die Durchführung und Einhaltung obliegt dem Pensionsgeber in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt. Die Kosten der Wurmkuren/ Impfungen trägt der Einsteller.

Der Einsteller erteilt dem Pensionsgeber hiermit die ausdrückliche Vollmacht, in Notfällen im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Hufschmied oder Tierarzt zu bestellen.

8. Besitzwechsel/ Untervermietung

Der Einsteller ist verpflichtet, dem Pensionsgeber jede Veränderung hinsichtlich des Besitzes des eingestellten Pferdes anzuzeigen. Der Pensionsnehmer ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben/ weiterzuvermieten oder bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

9. Haftung/ Versicherung

1. Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen oder Stallungen durch ihn oder Personen, die er mit der Betreuung oder dem Reiten seines Pferds beauftragt hat, oder durch sein Pferd verursacht werden. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.
2. Der Einsteller ist verpflichtet, für das o. g. hier eingestellte Pferd eine ausreichende **Tierhalterhaftpflichtversicherung** abzuschließen und zu unterhalten, so dass mit dem ersten Tag der Unterbringung im Betrieb des Pensionsgebers eine Deckungszusage des Tierhaftpflichtversicherers vorliegt. Das Bestehen der Versicherung ist dem Pensionsgeber in Form einer **Kopie des Vertrages** nachzuweisen sowie jeweils jährlich schriftlich zu bestätigen, dass die Versicherungsprämie bezahlt worden ist. Ein Nachweis ist beizubringen.
3. Der Pensionsgeber haftet für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers nur im Rahmen seiner bestehenden Versicherung oder wenn diese Schäden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
4. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jegliche Haftung des Pensionsgebers für Krankheit, Tod oder Tötung der auf seinem Betrieb gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist. Ebenso ist jegliche Haftung des Pensionsgebers für Verlust, Beschädigung oder Untergang von Ausrüstung oder anderen Gegenständen des Einstellers ausgeschlossen.
5. Der Pensionsgeber hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, in der Schäden an Pensionspferden mitversichert sind
6. Das Pferd wird in der Box ohne Halfter eingestellt. Auf der Weide und auf dem Paddock behält das Pferd das Halfter an. Der Einsteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies das Risiko eines Weideunfalls bergen kann. Die Abnahme des Halfters ist dem Pensionsgeber aus organisatorischen Gründen jedoch nicht möglich. Jegliche Haftung in diesem Zusammenhang wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Rechte des Pensionsgebers

1. Der Pensionsgeber ist berechtigt, Art und Marke des Futters oder der Einstreu jederzeit zu wechseln oder dem Pferd des Einstellers eine andere Box zuzuweisen, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf.
2. Der Pensionsgeber ist berechtigt, das Pferd des Einstellers umzustellen, sofern dies nicht willkürlich ist. Mögliche Gründe sind zum Beispiel: Verträglichkeit mit Nachbarpferden, Zusammenlegung der eingestellten Pferde in ein bestimmtes Gebäude, Umbaumaßnahmen, etc.
3. Der Pensionsgeber ist berechtigt, die umgehende Entfernung aller nicht unmittelbar zum Reiten notwendigen, dem Einsteller gehörenden Gegenstände vom Hof oder den Stallungen zu verlangen.

11. Sonstiges

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen dieses Vertrags der Schriftform bedürfen. Die Parteien sind sich insbesondere darüber einig, dass keine mündliche oder stillschweigende Änderung dieser Bestimmung über die Schriftform möglich ist. Auch ein Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform bedarf der Schriftform.
2. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
4. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Pensionsgebers.
5. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

Salzkotten, den

.....
Reiterverein St. Georg

.....
Einsteller

Kündigung des o. g. Vertrages über Pensionspferdehaltung

Der o. g. Vertrag wird zum 20.... bzw. zum nächst möglichen Termin von mir gekündigt. Den Abbuchungsauftrag widerrufe ich zum Kündigungstermin.

Salzkotten, den

.....
(Unterschrift des Einstellers/Auftraggebers)

Bestätigung der Kündigung

Die fristgerechte Kündigung wird zum 20 bestätigt.

Der *Differenzpreis* in Höhe von *EUR* wurde am 20 gezahlt.

Salzkotten, den

.....
Reiterverein St. Georg Salzkotten

Abbuchungsauftrag für die Bank

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Name und Anschrift des Kreditinstituts

BLZ:

Hiermit bitte(n) ich/wir Sie widerruflich, die vom

Reiterverein St. Georg Salzkotten e. V.

für mich/uns bei Ihnen eingehenden Lastschriften zulasten meines/unseres Kontos mit der Nr. einzulösen, sofern Deckung vorhanden ist.

.....
Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Salzkotten, den

.....
(Unterschrift des Auftraggebers/Einstellers)

(je eine Kopie des Abbuchungsauftrages für den Einsteller und dessen Bank)